

# **Fußballverein Gerlenhofen e.V.**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen „ **Fußballverein Gerlenhofen e.V.**“ und hat seinen Sitz in Neu-Ulm/Gerlenhofen.
2. Er ist am 04. Juni 1932 gegründet und am 17. Juni 1950 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm unter der Nr. 78 eingetragen worden.
3. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist besonders die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Abhaltung von geordneten Spiel-, Sport- und Turnübungen,
  - b) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Veranstaltungen, Festlichkeiten und dergleichen,
  - c) Unterhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheim wie der Sport- und Turngeräte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt

werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für etwaige Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen unter Beachtung § 26 BGB.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Verbände; er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) dieser Verbände an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

### **§ 5 Mitgliedschaft und Datenschutz**

1. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsausschuss. Zwei Drittel Mehrheit ist für die Aufnahme eines Mitgliedes notwendig. Auf Wunsch erhält jedes Mitglied eine Vereinsatzung. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
2. Der Verein hat ordentliche (über 18 Jahre), jugendliche (unter 18 Jahre) und Ehren-Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind alle, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres zu erfolgen hat. In besonders begründeten Fällen kann der Ausschuss Ausnahmen zulassen. Weiter endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss durch den Vereinsausschuss.
4. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Familienstand, Beruf, Telefon, Abteilung und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die Veröffentlichung in der Vereinszeitung sowie interne Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur

Erlangung von Start- und Spielberechtigungen an entsprechende Sportverbände - nicht zulässig.

5. Weitere Regelungen bezüglich der Datenschutzgrundverordnung werden in der Datenschutzrichtlinie des Vereins geregelt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die aktuell gültige Beitragsordnung geregelt.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat:
  - a. Sitz und Stimme in der Vereinsversammlung
  - b. bei Volljährigkeit die Befähigung zur Wahl in den Vorstand
2. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Ablauf des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für Gerlenhofen und/oder in der Tagespresse und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins.

Die Tagesordnung ist mit bekannt zu geben.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Erstattung der Jahres- und Kassenberichte durch die Vereinsfunktionäre,
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vereinsfunktionäre und der Kassenprüfer,

- d) Neuwahlen und Ersatzwahlen, soweit erforderlich
  - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
3. Die von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden zwei Kass Prüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vereinsausschuss es verlangt oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen in § 9 Ziffer (1) Absatz 2 der Satzung entsprechend.

### **§ 11 Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier (bisher erster Kassier)

Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre und kann per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung oder durch den Vorstand eine geheime Wahl bestimmt wird.

2. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem zweiten Kassier,
- c) dem Schriftführer,
- d) den Jugendleitern der Abteilungen oder deren Vertretern,
- e) den Abteilungsleitern und ihren Vertretern,
- f) dem Spielleiter der Fußballabteilung (Namensänderung: bisher Spielerobmann),
- g) zwei stimmberechtigten Beisitzern mit besonderen Aufgabenbereichen,

- h) dem Beauftragtem für Gleichstellung- und Integration und für Kommunikation und Medien,
- i) dem Veranstaltungsorganisator,
- j) dem eventuellen Ehrenvorstand.

Die Wahl der Ausschussmitglieder in b, bis i, erfolgt in der Hauptversammlung auf zwei Jahre und kann per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung geheime Wahl bestimmt wird.

Eine Wahl des Ehrenvorsitzenden in den Ausschuss entfällt; dieser gehört dem Ausschuss mit der Bestellung zum Ehrenvorsitzenden durch die Hauptversammlung an.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder bleiben in jeden Fall bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes und Ausschusses im Amt.

## **§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes und der Kassierer**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Leitung des Vereins, die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Kassier hat für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge Sorge zu tragen, bei Veranstaltungen des Vereins für ordnungsgemäße Erhebung der Eintrittsgelder zu sorgen und die buchmäßige Führung der Kassengeschäfte in Einnahmen und Ausgaben zu erledigen. Die Kassenbelege sind ordnungsgemäß aufzubewahren. Der Kassier legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Abschluss vor, der durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen ist. Auf Beschluss des Vereinsausschusses ist die Kasse jederzeit abzuschließen und Rechenschaft zu leisten.
3. Zu einer Willenserklärung, die den Verein in Zeitraum zwischen zwei Ausschusssitzungen in Höhe bis zu 3.000,00 EUR belastet, ist die Zustimmung des Kassiers und eines Vorstandsmitglieds, von 3.000,00 EUR bis 15.000 EUR die des Vereinsausschusses und darüber hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorstehenden Beschränkung besteht vereinsintern und stellt keine Beschränkung im Außenverhältnis dar.

## **§ 13 Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss hat die vereinsinterne Geschäftsführung und Leitung zu Aufgabe; er ist daher in seiner Versammlung verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Der Vereinsausschuss tritt turnusmäßig zusammen, jedoch mindestens aber alle zwei Monate.
2. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, insbesondere ist er verpflichtet, über jede Sitzung und Versammlung eine genaue Niederschrift zu

führen, per elektronischer Post an den 1. Vorsitzenden zu übersenden und von dort dem Vereinsausschuss an die Hand zu geben.

3. Bei vorübergehender Verhinderung von mehr als ¼ Jahr, bei Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss ein Mitglied zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Hauptversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgen muss. Ist das ausscheidende Mitglied ein Abteilungsleiter, so erfolgt seine vorläufige Wahl durch die betroffene Abteilung.
4. Der Vereinsausschuss hat in allen nicht der Mitgliederversammlung oder einem nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesenen Entscheidungen die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vereinsausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Mitgliederversammlung unterbreiten.

#### **§ 14 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Sportbetriebes kann in Abteilungen gegliedert werden. Sofern es die Bedürfnisse der Abteilungen erfordern, kann der Abteilungsleiter zu seiner Unterstützung weitere Mitarbeiter hinzuziehen.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vereinsausschuss darüber Bericht zu erstatten.
3. Der Abteilungsleiter ist von der jeweiligen Abteilung der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung verantwortlich.
4. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, über die ihnen im Rahmen des Haushaltsplans zu gewiesenen Mittel für den laufenden Übungsbetrieb zu verfügen.

#### **§ 15 Ausschluss und Strafen**

1. Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsausschuss beschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
  - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Bayerischen Landessportverbandes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
  - c) bei grobem Verstoß gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - d) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, den Verein schädigt oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

2. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Berufungsrecht an die nächste Hauptversammlung zu. Die Einlegung der Berufung hat hinsichtlich des ausgesprochenen Ausschlusses keine aufschiebende Wirkung.
3. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betroffenen Mitglieds im Verein. Insbesondere sind sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den 1. Vorsitzenden des Vereins zurückzugeben. Hat das auszuschließende Mitglied im Verein ein Amt bekleidet, so hat es vor seinem Ausschluss Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
4. Bei leichteren Verstößen im Sinne des Absatzes 1 kann der Vereinsausschuss eine Verwarnung oder ein zeitweiliges Verbot des Betretens des Vereinsheimes, der Anlagen des Vereins oder von beidem oder ein Verbot an der Teilnahme an Übungsveranstaltungen und Wettkämpfen aussprechen.
5. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden, in der  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit notwendig. Ist die notwendige Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  aller ordentlichen Mitglieder nicht anwesend, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschließt. Kommt eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit für die Auflösung des Vereins nicht zustande, so gilt der Antrag auf Auflösung des Vereins als abgelehnt.
2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitgliedern und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an den Förderverein der Feuerwehr Gerlenhofen e.V. zur Förderung der Jugend in der Feuerwehr und der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Gerlenhofen e. V. (AWO) für Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung, bzw. deren Rechtsnachfolger.